

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

**Entwicklung von religiös motivierter Gewalt
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil an religiös motivierten Gewaltdelikten und sonstigen derart motivierten Straftaten in den Jahren 2005 bis 2009 in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Tatbeständen)?
2. Wie hoch sind die jeweils vom Gericht für die religiös motivierten Straftaten ausgesprochenen Strafen im Verhältnis zu den durchschnittlich ausgesprochenen Strafen bei den jeweiligen Deliktsverurteilungen?
3. Liegen ihr Anhaltspunkte dafür vor, dass sich in den kommenden Jahren die religiös motivierte Gewalt und die Begehung religiös motivierter Straftaten erhöhen wird und wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?
4. Welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, gegen religiös motivierte Gewalt und andere derart motivierte Straftaten vorzugehen bzw. einer Begehung vorzubeugen?
5. Wie hoch ist der Anteil der Täter religiös motivierter Straftaten, die bei Begehung der Tat einer islamistischen bzw. allgemein radikal-religiösen Vereinigung angehören?
6. Gegen welche Personen bzw. Gruppierungen richtet sich religiös motivierte Gewalt in Baden-Württemberg?

30. 03. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

Eingegangen: 30. 03. 2010 / Ausgegeben: 27. 04. 2010

1

Antwort

Mit Schreiben vom 21. April 2010 Nr. 3–1201.0/24*3 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil an religiös motivierten Gewaltdelikten und sonstigen derart motivierten Straftaten in den Jahren 2005 bis 2009 in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Tatbeständen)?

Zu 1.:

Die religiöse Motivation von Tatverdächtigen wird weder von der Polizei noch durch das Landesamt für Verfassungsschutz statistisch erfasst.

Eine Ausnahme stellen islamistische Straftaten dar. Diese werden als Teilmenge der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK) registriert. Hierbei kann eine religiöse (Teil-)Motivation unterstellt werden, da dem Islamismus eine grundsätzliche Ablehnung des säkularen Gesellschaftssystems immanent ist. Gleichwohl kann nicht jede islamistisch motivierte Straftat mit religiös motivierten Straftaten gleichgesetzt werden.

Zwischen 2005 und 2009 wurden insgesamt vier Gewaltdelikte¹ mit islamistischer Motivation verzeichnet. Dies entspricht einem Anteil von 4,7 Prozent an den in diesem Zeitraum insgesamt registrierten 86 Straftaten, welche dem Bereich „Islamismus“ zuzuordnen sind.

2005: Ein Fall der Geiselnahme gem. § 239 StGB

2006: Zwei Fälle der versuchten Beteiligung am Mord gem. § 211 i. V. m. § 30 StGB

2007: Ein Fall der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB

2008: Keine registrierten Fälle

2009: Keine registrierten Fälle

Bei den sonstigen islamistisch motivierten Straftaten stellt sich die Verteilung auf die einzelnen Tatbestände zwischen 2005 und 2009 wie folgt dar:

Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten	§ 103 StGB	1 Fall
Anwerben für fremden Wehrdienst	§ 109 h StGB	1 Fall
Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	2 Fälle
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	§ 126 StGB	18 Fälle
Bildung krimineller Vereinigungen	§ 129 StGB	8 Fälle
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129 a StGB	7 Fälle
Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland	§ 129 b StGB	6 Fälle

¹ Definition gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Volksverhetzung	§ 130 StGB	4 Fälle
Vortäuschen einer Straftat	§ 145 d StGB	1 Fall
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltan- schauungsvereinigungen	§ 166 StGB	1 Fall
Beleidigung	§ 185 StGB	1 Fall
Verleumdung	§ 187 StGB	1 Fall
Ausspähen von Daten	§ 202 a StGB	1 Fall
Bedrohung	§ 241 StGB	4 Fälle
Erpressung	§ 253 StGB	1 Fall
Urkundenfälschung	§ 267 StGB	4 Fälle
Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	§ 276 StGB	1 Fall
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	2 Fälle
Datenveränderung	§ 303 a StGB	2 Fälle
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 StGB	2 Fälle
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	§ 308 StGB	2 Fälle
Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	§ 310 StGB	1 Fall
Verstoß gg. das Aufenthaltsgesetz		1 Fall
Verstoß gg. das Außenwirtschaftsgesetz		7 Fälle
Verstoß gg. das Jugendschutzgesetz		2 Fälle
Verstoß gg. das Kriegswaffenkontrollgesetz		1 Fall

2. *Wie hoch sind die jeweils vom Gericht für die religiös motivierten Straftaten ausgesprochenen Strafen im Verhältnis zu den durchschnittlich ausgesprochenen Strafen bei den jeweiligen Deliktsverurteilungen?*

Zu 2.:

Es wird keine Statistik geführt, die die jeweils verhängte Strafe bei Verurteilungen wegen religiös motivierten Taten ausweist. Daher kann auch keine Aussage dazu getroffen werden, wie das Verhältnis dieser Sanktionen zu den bei Fehlen einer solchen Motivation verhängten Strafen ist.

3. *Liegen ihr Anhaltspunkte dafür vor, dass sich in den kommenden Jahren die religiös motivierte Gewalt und die Begehung religiös motivierter Straftaten erhöhen wird und wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?*

Zu 3.:

Anhaltspunkte für eine verstärkt religiös begründete Legitimation von Gewalt sind für den islamistischen Bereich zunehmend erkennbar. So finden

sich einschlägige Texte, Aufrufe und Videos in großer Zahl im Internet oder wurden bei der Auswertung von Beweismitteln festgestellt. Die Hemmschwelle, Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtszugehörigkeit, weltanschaulichen Orientierung, (vermeintlichen) Religionszugehörigkeit, ethnischen Herkunft oder (vermeintlichen) Abkehr vom Islam auch mit Gewalttaten zu bedrohen, ist in den vergangenen Jahren gesunken.

Zu anderen Religionsgruppen lässt sich diesbezüglich keine Aussage treffen.

4. Welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, gegen religiös motivierte Gewalt und andere derart motivierte Straftaten vorzugehen bzw. einer Begehung vorzubeugen?

Zu 4.:

Auf Bundesebene wurde im Jahr 2007 unter Federführung des Bundesinnenministeriums eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Prävention islamistischer Extremismus/Terrorismus“ zur Erarbeitung und Koordinierung von gesamtgesellschaftlichen Präventionsansätzen und -projekten eingerichtet, in der auch die beim Landeskriminalamt angesiedelte Geschäftsstelle des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes vertreten ist. Übergeordnete Zielsetzung ist hierbei unter anderem die Stärkung des Demokratieverständnisses und der Akzeptanz der Werteordnung des Grundgesetzes im muslimischen Teil der Bevölkerung, die Förderung ihrer sozialen Teilhabe, die bewusste Auseinandersetzung mit der islamistischen Ideologie und Propaganda sowie die Verhinderung islamistischer extremistischer/terroristischer Straftaten. Nach Vorliegen des Abschlussberichts wird sich die Innenministerkonferenz erneut mit diesem Thema befassen.

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist ein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit in Baden-Württemberg und wird ganzheitlich umgesetzt. Im Land stehen über 200 polizeiliche Ansprechpartner im vertrauensvollen Dialog mit einer Vielzahl von muslimischen Moscheevereinen, aber auch mit Sport- und Kulturvereinen. Mittelfristiges Ziel ist hierbei die Durchführung gemeinsamer Präventionsprojekte sowie die Einbindung in die Strukturen der kommunalen Kriminalprävention. Konkrete Kooperationen bestehen bereits.

Das Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet mit der Landeszentrale für politische Bildung in dem Projekt „Team meX – Mit Zivilcourage gegen Extremismus“ zusammen. Dieses Projekt hat zum Ziel, den Schutz junger Menschen vor den Gefahren extremistischer Bestrebungen zu verbessern und Multiplikatoren/-innen durch Aufklärung und Förderung der Handlungsfähigkeit für einen zivilcouragierten Einsatz gegen Extremismus zu unterstützen.

5. Wie hoch ist der Anteil der Täter religiös motivierter Straftaten, die bei Begehung der Tat einer islamistischen bzw. allgemein radikal-religiösen Vereinigung angehören?

Zu 5.:

Daten über die Zugehörigkeit von Tätern religiös motivierter Straftaten zu allgemein radikal-religiösen Vereinigungen liegen nicht vor. International lässt sich aber feststellen, dass religiöse Motivation für die Begehung von Straftaten nicht auf Islamisten beschränkt ist.

6. Gegen welche Personen bzw. Gruppierungen richtet sich religiös motivierte Gewalt in Baden-Württemberg?

Zu 6.:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

Rech

Innenminister